

# Anmeldung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (z.B. Vereinsfest)



Mit Wirkung vom 01.01.2026 wurde das Gaststättengesetz geändert. Für Vereinsfeste und dergleichen ist keine Erlaubnis (Gestattung) mehr notwendig. Allerdings muss die Anzeige eines solchen vorübergehenden Gaststättenbetriebes **2 Wochen** vor dem Betrieb mit dem nachfolgenden Vordruck erfolgen. Neu ist auch, dass ein Betrieb ohne Alkoholausschank (bisher keine Gestattung notwendig) angezeigt werden muss. Der Betrieb kann planmäßig stattfinden, wenn nicht innerhalb dieser 2 Wochen seitens der Gaststättenbehörde (Landratsamt) dieser untersagt oder mit Auflagen versehen wird. Wenn die Frist von 2 Wochen nicht eingehalten wird, darf der geplante Betrieb erst nach **formaler Zustimmung** der Gaststättenbehörde / Landratsamt erfolgen.

Die Anmeldung mit diesem Vordruck senden Sie bitte rechtzeitig per Mail an die Gemeinde Karlsbad ([buergerbuero@karlsbad.de](mailto:buergerbuero@karlsbad.de)), bringen diesen im Bürgerbüro im Alten Rathaus Langensteinbach, Hirtenstr. 14, Karlsbad zu den Sprechzeiten vorbei oder schicken diesen mit der Post.

Ausrichter der Veranstaltung: (Verein, Institution, Organisation, Firma oder Vorname, Name mit Anschrift)	
Verantwortlicher für die Veranstaltung: (Vorname, Name mit Anschrift)	
Erreichbarkeit des Verantwortlichen (Mail)	
Erreichbarkeit des Verantwortlichen - auch während d. Veranstaltung- (Telefon u. Mobil – wenn vorh.)	
Anlass der Veranstaltung / Besonderer Anlass (z.B. Vereinsfest)	
Betriebsart	Schank- und Speisewirtschaft
Einschränkungen	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (z.B. Betriebszeit, Speisen, Getränke – wenn ja bitte hier eintragen)
Besonderheiten	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (z.B. Life-Musik – wenn ja bitte hier eintragen)
Ort der Veranstaltung (Bezeichnung, Anschrift)	(Bei Hallen der Gemeinde ist eine Hallenreservierung vorab notwendig)
Veranstaltungstag 1 <b>An Sonntagen Beginn erst ab 11 Uhr</b>	Tag: _____ Datum: _____ Von: _____ bis _____ Uhr
Veranstaltungstag 2 <b>An Sonntagen Beginn erst ab 11 Uhr</b>	Tag: _____ Datum: _____ Von: _____ bis _____ Uhr
Veranstaltungstag 3 <b>An Sonntagen Beginn erst ab 11 Uhr</b>	Tag: _____ Datum: _____ Von: _____ bis _____ Uhr
Veranstaltungstag 4 <b>An Sonntagen Beginn erst ab 11 Uhr</b>	Tag: _____ Datum: _____ Von: _____ bis _____ Uhr

Mir ist bewusst, dass diese Anmeldung an das Landratsamt, die Polizei und das Finanzamt weitergegeben werden. Die Daten werden zur Anzeige nach dem Gaststättengesetz erhoben. Dem stimme ich nach der Datenschutzgrundverordnung ausdrücklich zu. Die in diesem Vordruck gegebenen Hinweise (in ROT) habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden. Die rückseitig aufgeführten Bedingungen und Auflagen bzw. Regelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften sind zu beachten.

Karlsbad, \_\_\_\_\_

(Unterschrift Betreiber)

Vermerke der Gemeinde:

- Es werden keine Auflagen für die Veranstaltung notwendig  
 Es werden weitere Auflagen für die Veranstaltung notwendig. Diese sind in der Anlage aufgeführt. Diese wurden dem Ausrichter bereits vorab bekannt gegeben. Bitte noch formal verfügen.

Karlsbad, \_\_\_\_\_

Unterschrift Sachbearbeiter/in  
Gemeinde Karlsbad

## Bedingungen, Auflagen, Einschränkungen

1. Die einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. für „fliegende Bauten“) sind zu beachten. Bei „fliegenden Bauten“ – insbesondere Zelten und dergleichen, hat der Verantwortliche die Pflicht, sich in angemessenen und regelmäßigen Abständen über die Großwetterlage zu informieren um dadurch von amtlichen Wetter- / Unwetterwarnungen rechtzeitig Kenntnis zu bekommen und notwendige Maßnahmen eigenverantwortlich treffen zu können. Fliegende Bauten sind der Baurechtsbehörde des Landratsamtes unter Vorlage des Prüfbuchs vorzulegen.
2. Für eine einwandfreie Beleuchtung des Raumes bzw. Festzeltes und der Ein- und Ausgänge ist zu sorgen.
3. Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Versammlungsräume usw. sind genau einzuhalten. Notausgänge dürfen nicht durch Möbel, Bühnen, Tische, Garderoben usw. verstellt sein. Hinweisschilder zu den Notausgängen müssen - sofern sie nicht mit einem Panikverschluss ausgestattet sind - ständig unverschlossen bleiben. Zum Ausschmücken der Räume dürfen nur schwer entflammbar oder mit einem amtlich anerkannten Imprägniermittel behandelte Gegenstände verwendet werden.
4. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten, der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein:  
Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.  
Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche  
a) an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,  
b) sich auf Reisen befinden oder  
c) eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.  
Jugendliche ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24.00 Uhr gestattet.  
In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen  
a) Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,  
b) andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.  
Mindestens ein alkoholfreies Getränk ist nicht teurer zu verabreichen, als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.  
Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden.  
Abweichend davon darf die Anwesenheit Kindern bis 22.00 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.
5. Anmerkung:  
Erziehungsberechtigt im Sinne des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit ist  
a) jede Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,  
b) jede sonstige Person über achtzehn Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrt oder soweit sie das Kind oder den Jugendlichen im Rahmen der Ausbildung oder mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten im Rahmen der Jugendhilfe betreut.  
c) Soweit es nach dem Gesetz auf die Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten ankommt, haben die in 2 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.
6. An Betrunkene dürfen keine geistigen Getränke verabreicht werden.
7. Den Gästen sind hygienisch einwandfreie Toiletten - bei größeren Zeltveranstaltungen: Toilettewagen - mit Handwaschgelegenheit zur Verfügung zu stellen. Bei den Handwaschbecken sind für die Gäste stets Einmalseife und Einmalhandtücher bereitzuhalten. Die Benutzung fester, sogenannter Toilettenseife und sogenannter Gemeinschaftshandtücher ist auch hygienischen Gründen nicht gestattet. Auf evtl. vorübergehend eingerichtete Toiletten ist im Veranstaltungsraum sowie an den Ein- und Ausgängen durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
8. Die einschlägigen lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen sind stets einzuhalten.
9. Getränkeausschananlagen, bei denen der Ausschank mit Betriebsüberdruck durch Druckgas (z.B. Kohlensäure) erfolgt, müssen dem Gerätesicherheitsgesetz und dessen Technischen Vorschriften sowie den lebensmittelrechtlichen Hygienevorschriften entsprechen. Solche Anlagen dürfen nur von sachkundigen Personen installiert und erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Sachkundige über die ordnungsgemäße Beschaffenheit eine schriftliche Bescheinigung erteilt hat.  
Als Sachkundige kommen z.B. in Betracht: Angehörige des Getränkelieferanten, Angehörige eines anderen Unternehmens (z.B. Brauerei/Servicefirma), Selbständige, Angehörige einer technischen Überwachungsorganisation.  
Die Inbetriebnahme ist unter Beifügung dieser Bescheinigung vorher dem für den Betriebsort zuständigen Landratsamt bzw. bei der Stadtverwaltung anzugeben.  
Der schriftliche Nachweis über die Abnahme ist von dem Verantwortlichen außerdem bei der Schankanlage zu hinterlegen.  
In unmittelbarer Nähe jeder Zapfstelle muss eine Vorrichtung für das Spülen der Schankgefäße mit zwei Spülbecken vorhanden sein. Zum Spülen und Klarspülen der Schankgefäße darf nur Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verwendet werden. Das Wasser in den Reinigungsbecken ist in kurzfristigen Abständen sowie durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. Schankgefäße müssen gründlich nachgespült werden. Im Bereich der Getränkeabgabe muss der Boden zumindest mit einem Bretterbelag (Lattenrost) versehen sein.
10. Gesundheitszeugnisse  
Lebensmittel (Bach-, Fleisch- und Wurstwaren, Fische, Eiprodukte und Speiseeis usw.) dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz eines Gesundheitszeugnisses nach dem Infektionsschutzgesetz sind. Die Zeugnisse sind zumindest in Fotokopie während der Dauer der Veranstaltung für behördliche Kontrollen in der Betriebsstätte bereitzuhalten.
11. Der Ausrichter der Veranstaltung ist verantwortlich für die Einhaltung der Sperrzeit.  
Die Duldung eines Gastes in der Gastwirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte nach Beginn der Sperrzeit stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. die mit einer Geldbuße geahndet wird.
12. Mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe, spätestens ab 22 Uhr, ist ungehörlicher, ruhestörender Lärm verboten, Fenster und Türen der Räume, in denen musiziert wird, sind zu schließen. (Gilt auch für Radios usw.)
13. Den Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten.
14. a) es soll nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Aus zwingenden Gründen oder bei örtlichen Schwierigkeiten, z.B. wenn kein Geschirrmobil verfügbar ist oder nicht angeschlossen werden kann, können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.  
b) es muss an geeigneter Stelle ein von Außen sichtbarer Preisaushang angebracht werden.  
c) gegenüber der Gestaltungsbehörde ist eine verantwortliche Person vom Antragsteller zu benennen.
15. Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
16. Ein Leitfaden des Ministeriums für Ernährung und ländlichen Raum gibt Hinweise zum Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten.  
Der Leitfaden kann von folgender Internetadresse heruntergeladen [http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/allgemein/bro\\_leitfaden.pdf](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/allgemein/bro_leitfaden.pdf) oder in den Rathäusern abgeholt werden.